Satzung Fanfarenzug Brochenzell e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
   Fanfarenzug Brochenzell
   und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenbeuren.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist das historische Musizieren mit Naturtonfanfaren und Trommeln, die Förderung und Erhaltung alten Brauchtums sowie die Bräuche und Sitten der Fastnacht.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme an Heimat- und Volksfesten, sowie durch die Teilnahme an der Fastnacht.

3. Der Verein ist politisch neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

2. Die Aufnahme erfolgt nach Anmeldung bei der Vereinsleitung nach Prüfung und Bewilligung durch die Vorstandschaft. Bei Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist die Anmeldung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

3. Die Mitglieder können aktiv oder passiv sein.

4. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben aktives und passives Wahlrecht.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   - mit dem Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
   - durch freiwilligen Austritt,
   - durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Ausschluss erfolgt bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse durch den Vorstand. Das Mitglied kann vor der Entscheidung angehört werden. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

2. Die Art und Höhe der Beiträge werden von der Generalversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- die Generalversammlung und
- die Vorstandschaft

§8 Generalversammlung

1. Jährlich findet eine Generalversammlung statt.

2. Die Generalversammlung ist zuständig für
   - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
   - Entlastung des Vorstands
   - Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
   - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
   - Wahlen zum Vorstand
   - Wahl von zwei Kassenprüfern
   - Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
   - Bestätigung der von den einzelnen Stimmen gewählten Stimmführer
   - Beschlussfassung über Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit
   - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

3. Sie wird vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Meckenbeuren unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

4. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch eine Person des Vorstands i.S.d. § 26 BGB.

5. Über die Beschlüsse der Versammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

6. Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden.

7. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§9 Der Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassier,
dem Schriftführer,
dem 1. musikalischen Leiter,
dem 2. musikalischen Leiter,
dem Häs- und Hupenwart,
und bis zu 4 Beisitzern.

Die Vorstandschaft wird von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt.

Die Vorstandschaft fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einer Person des Vorstands i.S.d. § 26 BGB, einberufen werden.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Die Vorstandschaft ist zuständig für alle Vereinsgeschäfte, soweit dafür nicht die Generalversammlung zuständig ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassier;
jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.

2. Die Generalversammlung bestellt zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meckenbeuren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 24.09.2008 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister Kraft.